

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stangl in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgeld. bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Umlenkstraße Nr. 6, parterre links.

Inhalt: Gewerbefreiheits-Doktrin und Lohnkampf in deren Bedeutung für die bürgerliche Ordnung. Wie viel Arbeiter werden 70 Jahre alt? — Wirtschaftlich-
sozialer Rundschau. Statistisches über die Unfallversicherung der Arbeiter. Bescheide des Reichsversicherungsamtes. Ist der Grundloshaus „Kauf bricht Mitternacht“ ein richtiger? — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Vom Delegiertentage der Baugewerksmeister in Stuttgart. Eine beispiellos unüberlegte That. Neunstündige Arbeitszeit, 60 A Stundenlohn. Der „freie“ Arbeitsvertrag. Nur keine Ueberhebung. Zur Frage der Minimallohne. Der ja. Mitternacht Kongress der englischen Gewerksvereine. — Situationsberichte. — Eingekauft. — Technische Umformung. — Vermischtes. — Briefkasten.

Einladung zum Abonnement.

Unter Hinweis auf das mit dem 1. Oktober beginnende neue Quartals-Abonnement wenden wir uns an all unsere verehrten Leser mit der Mahnung: energisch für die möglichst weiteste Verbreitung dieses Blattes in den Kreisen der deutschen Maurer und diesen verwandten Berufsgenossen einzutreten.

„Der Grundstein“ hat sich die überaus wichtige Aufgabe gestellt, die geistigen und materiellen Interessen aller Arbeiter der Baugewerke Deutschlands in jeder Richtung zu schützen und zu fördern, insbesondere so weit sie in der gewerkschaftlichen Bewegung und Organisation, im Kampfe um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen, überhaupt in der Ausnutzung des gesetzlichen Koalitionsrechtes, sowie in der Einwirkung auf Regierungen und gesetzgebende Körperschaften zwecks Durchführung gründlicher wirtschaftlich-sozialer Reformen, zunächst einer umfassenden Arbeiterschutzgesetzgebung, zum Teile des gesamten Arbeiterstandes Ausdruck finden.

„Der Grundstein“ will jedem seiner Leser gründliche und umfassende Aufklärung in allen wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten, speziell in der im Vordergrund aller öffentlichen Besprechung stehenden Arbeiterfrage bieten; er will jeden seiner Leser in den Stand setzen, verständig und ruhig, aber energisch und nachdrücklich mitzuwirken an der friedlichen Lösung dieser Frage nach gesunden wirtschaftlich-sozialen Prinzipien, die sich ebenwomöglich mit den Lehren der herrschenden Schule des Machtererthums, wie mit den Ansichten und Präferenzen der zünftlerischen Unternehmer-Vereinigungen vertragen.

Letzteren widmet „Der Grundstein“ ganz besondere Aufmerksamkeit, denn gerade von dieser Seite wird immer rücksichtsloser versucht, die selbstständige Arbeiter-Koalition zu zerschlagen, das Koalitionsrecht der Arbeiter aufzuheben oder wenigstens zu beschränken, überhaupt die Arbeiter in ein förmliches Zwangsverhältnis zu den Innungen zu bringen, ihnen ein selbstständiges Vorgehen rücksichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen unmöglich zu machen. Gerade die Bauhandwerker in erster Linie sind von diesem Vorgehen der Innungen bedroht. Sie haben deshalb auch die moralische Pflicht, sich um ihre eigene Presse zu schaaren, um den „Grundstein“, der unablässig bemüht ist, ihre guten Rechte gegen alle Angriffe zu verteidigen.

Diese Verteidigung, sowie die Belehrung in allen wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten, auch soweit bestehende oder projektirte Gesetze dabei in Frage kommen, übt „Der Grundstein“ in Original-Artikeln, für die ihm eine anerkannt tüchtige Mitarbeiter-Schaft zu Gebote steht.

Jede Nummer bringt eine Rundschau über die wichtigsten neuesten Vorkommnisse und Erscheinungen auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet; ferner Mittheilungen über alle interessanten und wissenschaftlichen Vorgänge auf gewerkschaftlichem Gebiet, sowie Original-Situationsberichte aus allen Theilen Deutschlands. Neben technischen Fragen wird gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, endlich wird im „Briefkasten“ jedem Leser auf ersungene Fragen zuverlässige Auskunft gegeben. So weit es der Raum gestattet, gelangen auch gute, unterhaltende und belehrende feuilletonistische Arbeiten zur Veröffentlichung.

„Der Grundstein“ bemüht sich also, alle berechtigten Anforderungen, die an ein gutes, unabhängiges, auf der Höhe der Situation stehendes Arbeiterorgan zu stellen sind, nach Kräften zu genügen. Dafür darf er gewiß auch die Unterstützung aller Leser beanspruchen, die es mit der Arbeiterfrage ehrlich meinen, in erster Linie die Unterstützung der Maurer Deutschlands.

Kollegen allerorts, rührt Euch für die Verbreitung des „Grundstein“! Mit Gruß Die Redaktion und Expedition. Hamburg, Ende September 1888.

Die Bezugsbedingungen für den „Grundstein“ sind folgende: Für 1 Exemplar per Kreuzband M. 1.40; für 2 Exemplare M. 2.40; für 3 bis inkl. 9 Exemplare pro Exemplar M. 1.—; für 10 bis inkl. 29 pro Exemplar M. 0.90; für 30 bis inkl. 49 pro Exemplar M. 0.80; über 49 Exemplare M. 0.70 pro Exemplar und Quartal, Zusendung von 3 Exemplaren an portofrei. Durch die Post bezogen kostet das Exemplar pro Quartal M. 1.— inkl. Bestellgeld.

Gewerbefreiheits-Doktrin und Lohnkampf in deren Bedeutung für die bürgerliche Ordnung.

IV.

Sehen wir nun zu, wie es mit dem von jener, am Schluss unseres letzten Artikels nach einem Urtheil des Professors Köhler erwähnten „unmenslichen und dem Stempel ihrer Nichtigkeit an der Stirne tragenden“ volkswirtschaftlichen Lehre in das öffentliche Leben eingeführten Vorgänge des Verkaufes körperlicher Arbeitskraft in der Ungebundenheit von Angebot und Nachfrage in der Wirklichkeit vor sich geht.

Wäre es wahr, daß die körperliche Arbeitskraft eine außerhalb des Menschen angutreffende Sache sei, warum sollte dann diese Sache nicht Handelswaare und deren Preisbestimmung nicht ohne Weiteres auf ungebundenes Verhandeln von Angebot und Nachfrage angewiesen sein?

Es ist aber, wie unser Autor mit Recht erklärt, als „vor Jedermanns Augen sichtbar, nicht wahr; es ist, wie Jedermann in eigener Betrachtung wahrnehmen muß, im Gegenheil ein unwarres Vorgehen, welches den Stempel seiner Nichtigkeit an der Stirne trägt, daß die körperliche Arbeit eine außerhalb des Menschen angutreffende Sache sei. Die Wahrheit ist, daß, gleichwie die Arbeit überhaupt, so auch die körperliche Arbeit der Mensch selbst ist.“ — Schon früher sagte uns der Autor: „Wer die Arbeitskraft zur Waare macht, der macht damit den Menschen selbst zur Waare.“

Der nach Maßgabe der herrschenden Doktrin stattfindende Vorgang der Preisbestimmung der Arbeitskraft nach Angebot und Nachfrage ist also

notwendig etwas ganz Anderes, als das, wofür die Doktrin dieser Vorgang ausgiebt. Aber was ist er denn? „Dieser Vorgang“, sagt unser Autor — „ist nicht ein Handelsgeschäft, gleichwie das Handelsgeschäft allgemein sich darstellt, dieser Vorgang ist ein Krieg, ein barbarischer, schonungsloser, erbarmungsloser Krieg, auf Bedingungen gestellt, die den Kampf auf Seiten des Angebots (also der Arbeiter) zur Nothwehr werden lassen, die unbedingte Unterdrückung des Gegners als das Ziel ansetzend, auf dessen Erreichung es ankommt.“

Durchaus der Wirklichkeit entsprechend, wird Johann die Abwickelung dieses Vorganges folgendermaßen geschildert:

„Die Inhaber körperlicher Arbeitskraft (die Arbeiter), nicht in rechtlich verkasteter bestimmter Allgemeinheit, dagegen in der von der Gesetzgebung ihnen angewiesenen rechtlich ungebundenen, natürlichen Allgemeinheit, sind von Seiten der Gesetzgebung darauf angewiesen, in diesem Zustande die Ansprüche solcher Allgemeinheit einseitig zu bestimmen, um darnach diesen Ansprüchen im Wege der Selbsthilfe Geltung zu verschaffen.“

Die Arbeiter, der gelegentlichen Anweisung (§ 152 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) nachkommend, geben nun ihrer Allgemeinheit die Darstellung, welche für sie die einzig mögliche ist. Sie koaliren sich. Diese Vereinigung beschließt, das Angebot der Arbeitskraft zurückzuhalten, mit anderen Worten, allgemeine Niederlegung der Arbeit, um die Nachfrage (die Unternehmer) zu zwingen, den Ansprüchen des Angebots zu genügen.

Die Arbeitseinstellung erfolgt; sie wird aber alsbald infolge des Abfalles Einzelner, gleichviel durch welche Ursachen oder durch welche Mittel der gegnerischen Nachfrage (Anwerbung fremder Arbeiter, das System der „schwarzen Liste“, wodurch die Arbeiter in Verzug erklärt und mit dauernder Verdienstlosigkeit zur „Straf“ für ihr Vorgehen heimgeführt werden etc.) von der Gefahr bedroht, des Erfolges verlustig zu gehen, was jedesmal gleichbedeutend ist mit dem Verluste der unter den schwersten Opfern zur Beschaffung der zur Führung eines solchen Kampfes unerlässlichen und gleichwohl auf die Dauer nicht zu erschwingenden Geldmittel, und gleichbedeutend zugleich mit Unterwerfung auf Gnade und Ungnade.“

Der Verfasser meint nun: angesichts dieser Gefahr sehe man auf Seiten der Streikenden die Neigung sich einstellen, den von der Gesetzgebung angewiesenen Weg der Selbsthilfe in dem Sinne eigener Gewaltanwendung zu betreten zum Zwecke der Verhinderung des Abfalles von dem Beschlusse, auf dessen Aufrechterhaltung es ankommt, wenn nicht Alles verloren gehen soll.“

Das von einer solchen Neigung nur unter ganz besonderer Voraussetzung die Rede sein kann, haben wir bereits im dritten Artikel ausgeführt.

„Ist nun aber,“ fährt der Autor fort — „die Entwickelung der Dinge bis so weit vorgeschritten, dann tritt die Verwaltung der obrigkeitlichen Machtvollkommenheit dazwischen und thut, was allerdings der Pflicht des Amtes entspricht: sie verhindert im Wege eigener Gewaltanwendung die Anwendung von Gewalt im Wege der Selbsthilfe; womit dann aber auch zugleich das Mittel zur Geltendmachung der Ansprüche des ungebundenen Angebots, der ungebundenen Nachfrage gegenüber, wie es dem Leben in der körperlichen Arbeit von Seiten der Gesetzgebung,

nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Lehre als einziges Vertheidigungsmittel angewiesen ist, den Stempel seiner Nichtigkeit an das helle Tageslicht stellt."

Dazu ist Folgendes zu bemerken: Die bereits bemerkt, verwirrt die deutsche Arbeiter-Koalition die Anwendung von Gewalt im Lohnkampfe grundsätzlich ganz entschieden. Aber was sie beanspruchen kann und muß, das ist: von den Behörden in der Ausübung ihrer gesetzlichen Koalitionsfreiheit überhaupt nicht behindert zu werden, verschont zu bleiben mit einer Auslegung des § 152 der Gewerbeordnung, wie sie dessen Sinn und Wortlaut und der Absicht des Gesetzgebers durchaus nicht entspricht! Die deutschen Arbeiter würden herzlich froh sein und sicherlich noch viel weniger "Neigung zu eigener Gewaltanwendung" befunden, als es jetzt schon der Fall, wenn sie nur nach Maßgabe ihres wirklich gesetzlichen Rechtes sich frei und ungehindert betätigen, ihre Organisationen gehörig ausbilden, ausbreiten und innerlich kräftigen könnten. Dann würden auch alle jene, als Ausnahmen von der Regel zu erachtenden Einzelfälle von Verstoßen streitender Arbeiter oder ihrer Genossen gegen den § 153 der Gewerbeordnung nicht mehr vorkommen. Denn nicht in der Gewaltanwendung, sondern in der aus freier Ueberzeugung und aus dem Solidaritätsgefühl sich ergebenden guten Disziplin innerhalb der Organisation sehen die deutschen Arbeiter eine Garantie für Erfolge im Lohnkampf. Diesen Grundsatz haben sie stets beibehalten. Deshalb haben sie auch die seiner Zeit vom "gewesenen" Minister v. Büttkammer im Reichstage unter Hinweis auf die bekannten Vorgänge in Belgien in tendenziöser Absicht hingeworfene Behauptung: "Hinter jedem Streit lauert die Hydra der Gewaltthat," nur als eine grobe Beleidigung empfinden können.

Sinn und Bedeutung des obrigkeitlichen Dazwischentreten im Fall wirklicher Gewaltanwendung liegt klar zu Tage: innerhalb der bürgerlichen Ordnung kann es nur eine Machtvollkommenheit geben mit der Befugnis, Zwang auszuüben, um irgend welchen Gesamtheitsbeschlüssen Geltung zu verschaffen. Unser Autor läßt die Obrigkeit den Arbeitern sagen: "Wäre Eure Allgemeinheit eine rechtlich verfaßte Körperschaft, dann würde deren verfassungsmäßigen Beschlüssen, fänden sie Widerstand vermittelt einer aus dem höchsten obrigkeitlichen Amte abgeleiteten, dieser unterständigen Machtvollkommenheit zwangsweise Geltung verschafft werden. Eure Allgemeinheit aber ist nicht eine rechtlich verfaßte Körperschaft, ihre Beschlüsse haben demgemäß keinen Anspruch auf obrigkeitlichen Bestand", viel weniger noch kann Eurer Allgemeinheit die Befugnis zugestanden werden, ihren Beschlüssen durch eigene Zwangsanwendung im Wege derartiger Selbsthilfe Geltung verschaffen zu wollen; das Eine, wie das Andere ist unverträglich mit der bürgerlichen Ordnung.

"Zugestanden", sagen wir mit dem Autor, aber hören wir auch seine Gegenrede, wie sie auf Seiten der Arbeiter auf Grund der tatsächlichen Lage der Dinge sich ergibt. Die Arbeiter sagen: "Die Beschlüsse, um die es sich handelt, betreffen nicht Dinge des Einzelnen, sondern Dinge, welche die Allgemeinheit angehen. Diese Beschlüsse haben es nicht mit Geringfügigkeiten zu thun; es handelt sich dabei um uns selbst, als Menschen, und um den menschlichen Unterhalt unseres Lebens. Fehlt diesen Beschlüssen die Machtvollkommenheit, sie gegen Abfall, wie auch gegen die Uebermacht des Geldes der gegnerischen Seite aufrecht zu erhalten, so sind sie damit zu leerem Gerede gemacht; ihnen Geltung zu verschaffen wird aber für unsere Allgemeinheit auf die Dauer Lebensbedingung. — Man sagt uns, unsere Allgemeinheit sei nicht eine rechtlich verfaßte Körperschaft und infolgedessen könne die obrigkeitliche Machtvollkommenheit den Beschlüssen keinen Bestand geben, viel weniger noch könne

solcher Allgemeinheit von Seiten des Amtes der Obrigkeit Zwangsbefugnis in Selbsthilfe zugestanden werden.

"Das wäre nun wohl bis dahin klar und bindig uns die Meinung gesagt. Aber wenn so die Sache liegt, fragt sich doch, angesichts der Nothwendigkeit, in der sich die Arbeiter befinden, in bestimmter Allgemeinheit Beschlüsse zu fassen, die für solche Allgemeinheit bindend sind, und angesichts der behaupteten Unzulässigkeit derartiger Beschlüsse, außer durch die Vermittelung rechtlich verfaßter Körperschaften: Wer ist es denn gewesen, der dem Leben in der körperlichen Arbeit die rechtlich verfaßten Körperschaften genommen hat (der Autor hat hier die alten Zünfte im Auge) aus denen, bis zu ihrer Vernichtung, die für die bestimmte Allgemeinheit bindenden Beschlüsse hervorgingen? Das sind wir, die Arbeiter der körperlichen Arbeit; nicht gewesen! Ihr selbst, Bevwalter des obrigkeitlichen Amtes. Ihr selbst habt jenen Körperschaften das rechtlich verfaßte Dasein genommen, einer Lehre folgen, welche die körperliche Arbeit auf Grund ihres Wesens für rechtsunfähig erklärt und demgemäß für Kaufmannsware, für an sich selbst rechtlos. Und nun werden wir, die wir selbst diese angelegte Kaufmannsware sind, für Wohl und Wehe unserer Allgemeinheit dahin beschieden: Helft Euch selber in Euren allgemeinen Angelegenheiten; irgendetwelche Machtvollkommenheit aber, um der Regelung dieser Angelegenheiten bindende Kraft zu geben, steht Eurer Allgemeinheit nicht zu.

"Das heißt doch wohl, einem Verdurstenden einen leeren Becher reichen und sagen: Trinke daraus, Deinen Durst zu stillen." Auf Grund dieser Unterstellungen gelangt der Autor zu folgendem Resultat: "Die Machtvollkommenheit des obrigkeitlichen Amtes darf allerdings eine zweite, ihr gleiche Machtvollkommenheit für das öffentliche Leben nicht dulden.

Aber den Arbeitern ist grundsätzlich diejenige Verbindung mit dem obrigkeitlichen Amte zu gewähren, die nicht anders dargestellt werden kann, als im Wege rechtlich verfaßter Körperschaften, welche auf einem positiven Arbeitsrecht beruhen, das von der Anerkennung des Eigenthums für die Arbeit ausgeht."

Wir glauben, der Verfasser betritt mit diesem Vorschlage den Weg, der zur berufsgeroffenschaftlichen Organisation der Arbeit führt.

In solcher Organisation allein ist nach unserer Ueberzeugung eine rechtlich verfaßte Körperschaft zu setzen, welche den Widerstreit zwischen Kapital und Arbeit, Nachfrage und Angebot, abschließend, damit auch zugleich den Lohnkampf ausschließt und den inneren Widerspruch zwischen Wirtschaftsordnung und bürgerlicher Ordnung aufhebt. Mit der Beilegung der in der modernen Wirtschaftsordnung begründeten Preisbestimmung der Arbeitskraft durch Angebot und Nachfrage wird das gegenwärtige Lohnsystem selbst hinfällig, welches ja den Kernpunkt des ganzen Streites zwischen Kapital und Arbeit bildet.

Wie viel Arbeiter werden siebenzig Jahre alt?

Zu dieser von uns in einem der Artikel über "Aufgabe und Bedeutung der Hygiene" (Nr. 9 d. Bl.) erörterten Frage hat kürzlich auch die Berliner "Volls-Ztg." schätzenswerthe Beiträge geliefert, welche auf den Nachweis hinauslaufen, daß von den rund zwölf Millionen heutiger Arbeiter und Arbeiterinnen, auf die der Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung, berechnet ist, nur sehr wenige das siebenzigste Lebensjahr erreichen und so die Wohlthat der Altersrente genießen werden.

Gegenüber der Thatfache, daß es allerdings schwer ist, bei dem mangelnden statistischen Material irgend welche absolut genaue Angabe zu machen, läßt die "Volls-Ztg." mit Recht verschiedene Anhaltspunkte gelten, die zu der Erkenntnis führen müssen, daß die Zahl derjenigen Arbeiter, welche älter als siebenzig Jahre werden, eine sehr geringe ist, und wahrscheinlich kaum 1 pSt., sicherlich nicht 1 1/2 pSt. der Gesamtzahl erreicht. Nehmen wir zuerst die Zahl der Personen, welche in Deutschland älter als siebenzig Jahre sind, so finden wir, daß sich die Ziffer bei einer Bevölkerung von 48 Millionen nur auf

1 200 000 Personen, also 2 1/2 pSt. der Bevölkerung, beläuft; diesem Verhältnis entspricht die Zahl der Arbeiter, welche das zehnte Lebensjahr erreichen, sich auf rund stellen. Diese Zahl ist aber viel zu die Lebensdauer der Arbeiter eine viel ist, als die Durchschnitts-Lebensdauer licher Bewohner des Staates. Dies den großen Anstrengungen, welche die Arbeiter aufreihen, und bei der verhältnißmäßig schlechten Lebenshaltung der Mehrzahl der ganz naturgemäß erscheinen; dennoch ist Statistik auf den ersten Blick dem sprechen, und es bedarf einer genaueren tung der wenigen vorhandenen Zahlen, erkennen, wie viel größer die Sterblichkeit der Arbeiter ist, als bei dem anderen sglüchlicheren Verhältnissen lebenden Arbeiterbevölkerung.

Die mittlere Lebensdauer eines d. h. die Zahl der Jahre, welche er wenn wir die Lebensdauer einer große Zahl — etwa 100 000 oder 1 000 000 — zusammenschählen und diese Summe Zahl der Personen dividieren, beträgt etwa 33 bis 35 Jahre, so daß also nominen alle Personen, welche dieses Alter erreichen, als langlebige bezeichnet werden Es liegt uns nun eine statistische Arbeit die Lebensdauer der in den einzelnen thätigen Personen vor und da finden wir bei acht Gewerben die Lebensdauer Durchschnitt nicht erreicht, während sie 34 Gewerben überschreitet, und zwar sehr bedeutend überschreitet, denn die Leb dauert bei einzelnen Gewerben bis über 50 Jahre. Daraus könnte man schließen, daß die dauer der arbeitenden Bevölkerung in Durchschnittsmaß des ganzen Staates geringe, aber dies ist nur scheinbar der Fall, man darf dem in der erwähnten Tabelle gebenen Durchschnittsalter der Arbeiter Durchschnitts-Lebensdauer der gesammten Bevölkerung gegenüberstellen, sondern et andere Zahl.

Es sind nämlich bei Ermittlung jenes schnitts-Lebensdauer alle im Staate g Menschen mitgerechnet, so daß die selb Sterblichkeit der Säuglinge und der Kind 10 Jahren — von den Säuglingen sterb 25 pSt.; und das Alter von 10 Jahren erre etwa 55 pSt. aller Geborenen — auf die e Leitziffer von Einfluß ist; bei der Statistik Sterblichkeit in den Gewerben kommen e solche Personen in Betracht, welche in gefährlichen Jahre hinaus sind, welche e erreicht haben, wo man die Lebenser d. h. die Zeit, welche der Betreffende w lich noch leben wird, weit höher anset man annehmen kann, daß das Alter, in die Gewerbetreibenden in ihren Beruf e etwa das vierzehnte oder fünfzehnte Le sein wird, so muß man, um die für si bene durchschnittliche Lebensdauer mit d meinen Lebensdauer zu vergleichen, die erwartung der Menschen im Alter von 15 Jahren ermitteln und diese beiden einander gegenüberstellen.

Es hat nun Moser in seinem "Ges Lebensdauer" die Lebenserwartung eines 2 jährigen auf 61,1 Jahre, die eines 7 jährigen auf 61,5 Jahre berechnet; bei dem Erscheinen jenes Wertes wesentl besten Lebenshaltung und der im Ma größeren Sorgfalt für die Gesundheit ka annehmen, daß die Lebenserwartung jet eine höhere ist. Wenn wir trotzdem Moser gefunden mit 61,1 in Rechnung so wird man uns gewiß nicht beschuldigen, daß wir gewillt sind, zu Ungunsten des genben Entwurfs zu übertreiben.

Während nun aber die Menschen, im vierzehnten Lebensjahr erreicht haben, im schnitt über 61 Jahre alt werden, schwa Durchschnittsalter der verschiedenen G treibenden nur zwischen 30,6 Jahr und 51, und stellt sich im Gesamtdurchschnitt auf 4 30,5 bleibt also mindestens um 9,6 höchst 50,5 Jahr und durchschnittlich um mi 15 Jahr hinter dem allgemeinen Durch alt zurück. läßt uns schon diese Z annehmen, daß die Zahl von 100 000 in Verhältnis zur Gesamtheit auf die

Die Beschlüsse und Maßnahmen der Unter- nehmen haben aber selbstverständlich wenig Anspruch auf obrigkeitlichen Bestand! Auch doch hat die "Baugewerbetung" schon sehr häufig den Behörden solchen Bestand nachgerühmt, so kürzlich noch den Staats- und Reichsbehörden in Kiel, welche beim Streik der dortigen Mauererellen den Meistern zu Hilfe kamen, daß sie ihnen die Kollektionszettel verlängerten und streikende Gesellen nicht beschäftigten.

Der Gesamt-entsprechend... die Lebens-... 300 000 zu hoch, da viel geringere...

Ob nun aber von jenen 12 000 000 Arbeitern 100 000 oder vielleicht 150 000, ja selbst noch einige mehr, das siebenzigste Jahr erreichen...

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

Die Ärzte und die Krankenkassen. Zu diesem schon oft erörterten Thema sind auf Grund der letzten...

„Gefahren der... des Vierzehnten... fünfzehnten... bei der seit...

in, welche ihr... im Durchschnitt... 51 1/2 Jahr, auf 46 Jahr...

Table with 2 columns: Occupation and Death Rate. Rows include Landwirthe (8.05), Zimmerleute und Tischler (11.86), Kohlengräber (13.81), Maurern (14.92), etc.

Die gewaltige Differenz zwischen den Gefährten und den Proletariern springt in die Augen. Der Einfluß der Berufstätigkeit und der Lebenshaltung auf die Sterblichkeit wird ausgezeichnet durch diese Zahlen illustriert.

Ein neues großartiges Kanalprojekt beschäftigt seit einiger Zeit die öffentliche Diskussion in Kalifornien. Die Vorarbeiten des Grafen Jelfens haben einen italienischen Ingenieur, Namens Vittorio Procco, nicht ruhen lassen.

Das Hygiene-Museum in Berlin, welches im Anschluß an die dortige Hygiene-Vereinigung vor fünf Jahren gegründet wurde, bringt jetzt nahezu alle Gebiete der Gesundheitspflege und des Rettungswesens einigermaßen vollständig zur Ausgestaltung.

Über die Unfallversicherung der Arbeiter. (Bearbeitet auf Grund des neuesten Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich.) Im Jahre 1886 gab es im ganzen Deutschen Reich 269 174 versicherungspflichtige Betriebe mit einer Durchschnittszahl von 3 725 813 versicherten Personen...

Statistisches über die Unfallversicherung der Arbeiter. (Bearbeitet auf Grund des neuesten Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich.) Im Jahre 1886 gab es im ganzen Deutschen Reich 269 174 versicherungspflichtige Betriebe mit einer Durchschnittszahl von 3 725 813 versicherten Personen...

13 Beschäftigten 82 819 Verletzte. (Die Anzahl dieser nicht-erwerblichunfähigen, sondern lediglich den Krankentagen der Arbeiter zur Last fallenden Unfälle erachtet die amtliche Statistik nicht als annehmbar zureichend...)

Die Ausgaben beliefen sich überhaupt auf M. 10 517 383,85, darunter: Entschädigungsbeträge mit M. 1 915 366,24 und M. 5 401 878,06 Rücklagen zum Reservefonds...

Was nun speziell die Unfallversicherung der Arbeiter der Auge vor die anbetrifft, so enthält die amtliche Statistik darüber für das Jahr 1886 folgende Ziffern: In den zwölf Baugewerk-Berufsgenossenschaften gab es 85 415 versicherungspflichtige Betriebe mit insgesamt 592 138 versicherten Personen...

Die den zwölf Baugewerk-Berufsgenossenschaften waren an Lohnbeträgen der versicherten Personen circa M. 344 045 000 in Anrechnung gebracht. Die Ausgaben derselben übertrafen M. 1 860 449, wovon auf Entschädigungsbeträge M. 305 211 kamen...

Table showing accident statistics by profession. Columns: Profession, Number of Accidents, Number of Injured. Rows include North German Building Workers (415), Carpenters (490), Bricklayers (409), etc.

Was die Unfallversicherung der Arbeiter der Auge vor die anbetrifft, so enthält die amtliche Statistik darüber für das Jahr 1886 folgende Ziffern: In den zwölf Baugewerk-Berufsgenossenschaften gab es 85 415 versicherungspflichtige Betriebe mit insgesamt 592 138 versicherten Personen...

Bescheide des Reichsversicherungsamtes. Unfall nach Schluß der Arbeit. Die bei einem Neubau beschäftigten Arbeiter waren, nachdem am Nachmittag das Beigen zum Schluß der Arbeit gegeben war, und nachdem abdann erst noch von den Steinträgern die auf dem Hofe stehenden sogenannten Steinhöfe für den nächsten Tag mit Ziegeln eingedeckelt worden waren, nach der im Keller gelegenen sogenannten Gesäßkammer gegangen...

Die in Anspruch genommene zuständige Baugewerk-Berufsgenossenschaft hat die Rentenanträge abgelehnt, weil ein Betriebsunfall nicht anzunehmen sei. Denn der erforderliche Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und Unfall fehle, weil sich der Arbeiter in der Gesäßkammer nach Schluß der Arbeit lediglich zum Besuche der Theilnahme an einem Familienfeste aufhalten habe.

Anspruch für begründet erklärt. Hierbei ging es von folgenden Erwägungen aus:

Es ist notorisch, daß, nachdem das Besitzen zum Schluss der Arbeit gegeben ist, noch eine gewisse — wenn auch meist nicht erhebliche — Zeit vergeht, bevor die bei den Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter den Bau verlassen. Diese Zeit, je nach den bestehenden Gewohnheiten und den Verhältnissen des Betriebes verschieden, ist erforderlich zum Vorbereiten der Arbeit des nächsten Tages, zur Verwahrung des Arbeitsgeräths, zum Umkleiden, zur Abführung oder auch etwa zum Genießen des Arbeiterbrotts u. s. w. Alle diese Thätigkeiten sind, sofern sie innerhalb angemessener Zeit erfolgen, grundsätzlich als noch zum Betriebe gehörig anzusehen (vergl. Reichversicherungsamt 363. Amtliche Nachrichten des Reichversicherungsamtes 1887, Seite 147, hinsichtlich des Umkleidens und des Frösigkeitsbringens des Arbeitsgeräths). Ob in dem einzelnen Falle jeder Zeitraum als innegehalten oder überschritten zu erachten, ist eine Thatsache, welche nach den tatsächlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles zu Gunsten des Arbeiters zu beantworten war.

Verlust des Auges als Minderung der Erwerbsfähigkeit. Das Reichversicherungsamt hat in einer Rekursentscheidung ausgeprochen, daß der durch einen Betriebsunfall herbeigeführte Verlust eines Auges sich als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit darstellt. Es ist dabei ausgehoben, daß es eine große Zahl von lohnenden Arbeiten gibt, bei deren Ausübung (insbesondere infolge Abwiegens von Splitteln u. s. w.) das unversehrte gebildete Auge in hohem Maße gefährdet sein würde, und daß demzufolge Eingänge, um die Gefahr des völligen Verlustes ihrer Erwerbsfähigkeit durch Verlust aus des anderen Auges thätlich zu verringern, sich vernünftiger Weise gezwungen sehen, Arbeiten dieser Art nicht zu verrichten. Gleichzeitig wurde ausgeprochen, daß das Maß der verbliebenen Erwerbsfähigkeit der Beurteilung des Einzelfalles unterliegt, daß aber dabei der nach dem Unfälle thätlich gezahlte Lohn nicht entscheidend sei, weil dieser nach oben wie nach unten von Zufälligkeiten abhängen könne und auch keine Gewähr der Fortdauer biete.

Worin besteht die Verminderung der Erwerbsfähigkeit? Ein Richter hatte an der rechten Hand eine Verletzung erlitten, welche dieselbe für Arbeiter unbrauchbar machte. Nach Beendigung des Arbeitstages fand der Verletzte in dem Bureau eines Kaufmannes eine Stellung, in welcher er einen höheren Lohn bezog, als er vor der Verletzung verdient hatte; mangels kaufmännischer Ausbildung und wegen der durch die Verletzung bedingten Mangelhaftigkeit seiner Handschrift war der Lohn indessen geringer, als der seinem Vorgänger gezahlt.

Die Vermögenslosigkeit hätte die Rentenzahlung eingestellt, weil der Verletzte mit dem Eintritt in die lohnendere Beschäftigung den Beweis geliefert habe, daß er nicht mehr in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sei. Das Schiedsgericht hat sich dem angeschlossen, nachdem festgestellt war, daß der jetzige Verdienst des Verletzten nicht aus Wohlwollen gezahlt werde, sondern in welchem Umfange als Arbeitsverdienst anzusehen sei.

Das Reichversicherungsamt hat in der Rekursentscheidung diese Ansichten für unzutreffend erklärt. Der Umstand, daß der Kläger noch wesentlich in dem Gebrauch der verletzten Hand beeinträchtigt ist, bedingt an sich, zumal der Kläger seinen Unterhalt nicht mit grober, sondern feinerlei Geschicklichkeit erforderlicher Arbeit verdient, eine Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit. Diese besteht in der Einschränkung, welche der Kläger durch die Verletzung in der Benutzung der ihm nach seinen gesammelten Fertigkeiten und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten ausübenden ganzen wirtschaftlichen Gebiete sich bieten den Arbeitsgelegenheiten erleidet. Für ihre Bemessung ist es gleichgültig, ob der Kläger zufällig nach der Verletzung einen höheren Lohn bezog, als vorher, mag nun dieser Lohn ausschließlich als Arbeitsentgelt oder zum Theil aus Wohlwollen gezahlt werden. Das Schiedsgericht ist in solchen neuen Bezügen, sondern in Veränderungen des Zustandes des Verletzten, soweit dabei die Erwerbsfähigkeit in Frage kommt, einen Grund zur Verringerung der Rente. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, daß der trotz der Verletzung emporgeschogene Verletzte ohne dieselbe vielleicht noch weiter gekommen sein würde, wie denn auch das Schiedsgericht und der Kläger selbst hervorheben, daß der Verletzte in seiner jetzigen Stellung zum Theil wegen der — durch die Verletzung bedingten — Mangelhaftigkeit der Handschrift einen geringeren Lohn bezieht als sein Vorgänger.

Ist der Grundsatz „Kauf bricht Miete“ ein richtiger?

In dem kürzlich erschienenen Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich ist bekanntlich der Grundsatz „Kauf bricht Miete“ anerkannt. Darüber ist es zu lebhaften Auseinandersetzungen in der Presse gekommen. Auch wir haben uns dahin ausgesprochen, daß jener Grundsatz ein Unrecht am Mieter bedeute. Nimmer hat auch der deutsche Juristentag auf dieser Frage Stellung genommen und die Unzulässigkeit des Grundsatzes „Kauf bricht Miete“ erklärt.

Zu näherer Information sei zunächst Folgendes erwähnt:

Die in den Rechtsprüchworten „Kauf bricht Miete“ und „Kauf bricht nicht Miete“ nicht sehr deutlich zum Ausdruck gelangenden Gegenätze lassen sich in ihren wesentlichen Richtungen so umschreiben: „Kauf bricht Miete“ bedeutet den Rechtsatz, daß in demjenigen Falle, in welchem eine vermietete oder verpachtete Sache vor Ablauf der Mietzeit veräußert wird, der Erwerber der Sache besitz in, vom Mieter die sofortige Räumung zu verlangen. Diese Besugnis steht dem

Erwerber auf Grund seines Eigentums zu; an den nur unter Mieter und Vermietler wirkenden Mietvertrag ist der Erwerber nicht gebunden. Wegen des durch die sofortige Räumung entstehenden Schadens ist Mieter leibhaftig auf den vertragsmäßig gewordenen Vermieter angewiesen.

Der reine Gegensatz dieses Rechtszustandes — Kauf bricht nicht Miete — wurzelt in dem Gedanken, daß der unter Mieter und Vermietler abgeschlossene Mietvertrag seine Wirkung erstreckt auf jede künftige Person, welche während der Dauer der Mietzeit das Eigentum der Sache erwirbt.

Der zuerst bezeichnete Rechtsatz ist ein Zeugniß römischer Logik und gilt in den gemeinrechtlichen Gebieten, namentlich also auch in Hannover, als Regel. Daß aber vor der Aufnahme des römischen Rechtes der entgegengesetzte Grundsatz allgemein in Deutschland zur Anwendung gekommen ist, ist wenigstens nicht nachweisbar. Eine allgemeinere praktische Anerkennung hat der Satz „Kauf bricht nicht Miete“ zuerst gefunden in dem preussischen Hofentscheid vom 15. April 1765 und nach dem Vorbilde desselben in dem Allgemeinen preussischen Landrechte. Nach diesem Satze hat der in Besitze des Mietobjekts befindliche Mieter dem neuen Erwerber nur ausnahmsweise zu weichen, nur in demjenigen Falle nämlich, in welchem der neue Erwerber die vermiethete Sache durch notwendige gerichtliche Veräußerung oder infolge anderer unwillkürlicher Rechtsveränderungen erworben hat. Sogar diese letzte Ausnahme ist unter gewissen Voraussetzungen in den Rechtsgebieten des französischen und bairischen Rechtes beseitigt. Hier gilt, wenn nur der Miet- oder Pachtvertrag durch eine gehörige Urkunde erwiesen werden kann, der Satz „Kauf bricht nicht Miete“ allerdings beschränkt auf Liegenschaften in seiner vollen Reinheit.

Eine dritte Gruppe von Gesetzgebungswerken hat einen Mittelweg eingeschlagen, indem sie zwar an das römische Recht sich anlehnen, das Schutzbedürfnis des Mieters aber in der Art zum Ausdruck bringen, daß sie dem neuen Erwerber gewisse unter allen Umständen zu wahrende Pflichten auferlegen. Hierher gehören das österreichische, das sächsische und das sibirische Gesetzbuch.

Aus diesen verschiedenen Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung hat der Entwurf die dritte gewählt. In dem Entwurf steht also der römische Grundsatz „Kauf bricht Miete“; die Härte dieses Grundsatzes ist aber, wenn wir hier von einigen anderen unvollständigeren Schutzbestimmungen absehen, dadurch gemildert, daß im Falle der Veräußerung eines Grundstückes der neue Erwerber mit der Verpflichtung beauftragt wird, die gesetzliche Kündigungsfrist oder, wenn die vertragsmäßige kürzer ist, diese kürzere Frist inne zu halten.

Ueber den Gegenstand der Frage waren drei schriftliche Gutachten eingegangen, erstattet von den Herren Reichsgerichtsrath a. D. Dr. v. Weismann in Kassel, Geheimen Justizrath Professor C. Ed. in Berlin und Professor Dr. Fischer in Greifswald.

Das Weismann'sche Gutachten billigt, nur einige Modifikationen zu Gunsten des Mieters, noch in Vorschlag bringen, den Standpunkt des Entwurfs, während in den beiden anderen Gutachten mit der größten Entschiedenheit die Annahme des preussisch-französischen Grundsatzes empfohlen wird.

Referenten waren die Herren Geh. Justizrath Prof. Dr. Brunner (Berlin) und Reichsgerichtsrath Peterzen (Leipzig). Ihr mit gleicher Begründung formulirter Antrag geht dahin:

„Es empfiehlt sich, in das bürgerliche Gesetzbuch für den Fall der freiwilligen Uebertragung einer Sache, die dem Mieter oder Pächter bereits vorher überlassen war, den Grundsatz Kauf bricht nicht Miete anzunehmen.“

In dem Referat, wie in der sich daran anschließenden Debatte stellte sich nahezu vollständige Uebereinstimmung darin heraus, daß der römische Grundsatz für römische Verhältnisse geschrieben sei, den heutigen Verhältnissen aber und der heutigen Rechtsüberzeugung als nicht mehr entsprechend anerkannt werden könne.

In Rom war auf das Miethen von Wohnungen fast ausschließlich das Proletariat angewiesen, deren Bedürfnisse die damalige Gesetzgebung keineswegs wohlwollend gegenüberstand. Den Interessen der Landwirtschaft diene aber das sogen. Kolonat, eine Einrichtung, deren Wesen — kurz gesagt — darin bestand, daß das Grundstück nur immer mit seinem Pächter (Kolon) veräußert werden konnte.

Von Grund aus haben sich die Verhältnisse verändert; in durchaus anderen und neuen Verhältnissen bewegen sich die Ziele der heutigen Gesetzgebung.

Herr Reichsgerichtsrath Peterzen stellte namentlich zwei Verhältnisse in den Vordergrund, in denen der Grundsatz „Kauf bricht Miete“ als nahezu unträglich empfunden werden könnte, den Fall, in welchem ein Gewerbetreibender auf lange Zeitdauer Geschäftstotalitäten gemietet hat, und den Fall der Pachtung eines Landgutes. Mit Bezug auf den letzteren Fall zitierte er den in dem letzten Gutachten mitgetheilten Ausspruch Theer's: „Das Gut ist des Eigentümers Gut, des Pächters Maitresse, die aber unjährling der Gattin gleichgestellt wird, je länger die Verbindung mit dem Pächter dauert.“

Der Einzige, welcher dem Antrage der Referenten entgegentrat, war Herr Dr. Alexander Kay-Berlin, welcher im Interesse einer freieren Ueberwegung den Standpunkt des Entwurfs, also den Grundsatz „Kauf bricht Miete“, zur Annahme empfahl.

Der Antrag des Referenten wurde zum Beschluß erhoben.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

Welche Forderungen stellen die Maurer Berlins im nächsten Frühjahr? Diese Frage beschäftigt eine am 18. September stattgehabte öffentliche Generalversammlung der Maurer Berlins und Umgegend. Trotz der Wichtigkeit der Tagesordnung war die Versammlung

nur schwach besetzt. Der Referent Herr Fiedler, gab in wenigen Worten seinen Bedauern über die zunehmende Theilnahmlosigkeit der Berliner Maurer Ausdruck, die um so unerklärlicher sei, als bereits die Arbeitslosigkeit unter den Maurern tief eingerissen sei. An den Maurern liege es, Mittel und Wege zu finden, den Arbeitslosen im Gewerbe, Ueberstunden, Sonntagsarbeit, Abhilfe zu schaffen. Schon zu Beginn des Jahres sei hingeschrieben mit allen Kräften agitiert worden, jedoch was habe es genutzt? Die verfloßene Bauperiode habe gezeigt, daß der Indifferentismus unter den Maurern leider noch sehr groß sei. Dieser Indifferentismus müsse fallen gelassen werden, das vornehmste Ziel müsse sein eine Arbeitsverfugung. Eine feste Organisation, ein Fachverein, müsse wieder geschaffen werden, um das vorgezeichnete Ziel zu erreichen. Die Wintermonate müßten dazu benutzt werden, um Versammlungen abzuhalten, um sich immer mehr klar zu werden über die eigene Lage und sich vorzubereiten, im Frühjahr zu Beginn der Bauperiode mit erneuten festen Kräften einzutreten für Abstellung der genugsam bekannten Mängel, namentlich für Verkürzung der Arbeitszeit. Herr Schmidt hielt es für notwendig, einen festen Beschluß zu fassen, um den Arbeitgebern die Möglichkeit zu nehmen, zu sagen, sie wären nicht vorbereitet, sie hätten nichts gewußt. Er stellte den Antrag, im nächsten Frühjahr die Arbeitszeit um eine Stunde zu verkürzen, und zwar die Morgenstunde von 6 bis 7 Uhr in Wegfall zu bringen. Hierauf, meinte Referent, würden die Maurer leichter eingehen, denn Ueberstunden würden immer gemacht werden. Ferner beantragte Referent, einen Stundenlohn von 60 S. zu fordern. Diesem Antrage entsprechend, war folgende Resolution eingelaufen: „Die heutige öffentliche Versammlung der Maurer Berlins und Umgegend beschließt: 1. Dafür zu sorgen, daß die Versammlungen besser besucht werden. 2. Im nächsten Frühjahr die Arbeitszeit um eine Stunde pro Tag zu verkürzen. 3. Den Stundenlohn auf 60 S. festzusetzen.“ Der Vorsitzende, Herr Großmann, warf im Anschluß hieran einen Rückblick auf die Maurerbewegung der vergangenen Jahre und kam zu dem Resultate, daß heute nicht tausende von Maurern auf der Straße lägen, wenn die gefassten Beschlüsse zur Durchführung gebracht worden wären. In Hamburg würde ein Durchschnittslohn von 65 bis 68 S. gezahlt, trotzdem die Lebensbedingungen dortselbst in vielen Beziehungen billiger wären, als in Berlin. (Das ist ein Irrthum; die hauptsächlichsten für den Arbeiter in Betracht kommenden Lebensmittel, Fleisch, Brot u. s. w. sowie die Wohnung sind in Hamburg schon lange Zeit mindestens so theuer wie in Berlin. S. Neb.). Bezüglich der Resolution erklärte sich Referent mit der unzulässigen Arbeitszeit einverstanden. Eine Schädigung der Kapitalisten sei hierin nicht zu erblicken, eine solche wollten auch die Maurer nicht, sondern nur, was sie unbedingt zum Leben brauchen. Gäßen die Arbeiter Pflichten, die zu erfüllen sie sehr eben bereit wären, so hätten sie auch Rechte und diese dürften ihnen nicht verkannt werden, um sich gegen die Uebergriffe des Kapitals zu schützen. Die eingelaufene Resolution war nicht nach dem Sinne des Herrn Heine. Er hält derartige Beschlüsse nicht für maßgebend. Er hält dafür, vorerst keine Beschlüsse zu fassen, sondern den Winter dazu zu benutzen, sich zu organisieren. Herr Schmidt hielt dem gegenüber seiner Antrag aufrecht und sagte denselben eben als Organisationsantrag auf. Nachdem Herr Kestmann den Indifferentismus der Maurer gegeißelt, machte Herr Großmann darauf aufmerksam, daß wenn ein neunhündiger Arbeitstag für das nächste Frühjahr in Aussicht genommen werde, derselbe noch lange nicht erzwungen sei. Diese Forderung werde von den Kapitalisten, welche wohl wissen, daß dadurch die Reservearmee bedroht werde, schwerlich ohne heißen Kampf bewilligt werden, eher noch die 60 S. Stundenlohn. Und doch müsse eine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten, die Lohnfrage würde sich dann von selber regeln. Er empfahl die Annahme der Resolution unter Einwirkung der Worte: „und im Frühjahr die Kündigungsfrist in Anspruch zu nehmen“ und in diesem Sinne zu agitieren. Die Abstimmung über die Resolution ergab Annahme derselben gegen eine Stimme. In seinem Schlussworte richtete Herr Fiedler einen Appell an die Maurer, den gefassten Beschluß auch zur Ausführung zu bringen.

„Auch nicht schlecht! Aus Sachgen ging der „Börs. Bl.“ folgende Mitteilung auf: „Von der Preussischen Polizeibehörde ist kürzlich eine Resolution der Maurer und Zimmerer mit dem Bemerken vom hiesigen unterfertigt worden, daß dem aus Leipzig kommenden Referenten die hiesigen Verhältnisse nicht bekannt seien, und es ihm sonach jedenfalls gerathen sei, sich erst nach dem hiesigen Bauhandwerker zu erkundigen.“ Es ist ein vielmehr nur die Absicht vorzuliegen, sozialistische Ideen in diese Kreise der Bauhandwerker hineinzutragen.“

In ja, in Sachgen, da sind die Arbeiter mit ihrem Koalitionsrecht gar gut daran!

Eine „sozialdemokratische Kundgebung“ bei einem Nachtfehl soll, wie Berliner Blätter zu berichten wußten, auf einem dortigen Neubau stattgefunden und der Polizei Anlaß zum Einschreiten gegeben haben. „Es sollte — so heißt es — von den Bauhandwerkern das Nichter gefeiert werden. Schon die Klittertonne, welche fast durchgängig mit rothen Blumen und rothen Tüchern behängt wurde, erregte Anstoß bei der Polizei, der es ferner auffiel, daß eine große Anzahl Arbeiter von anderen Bauten am Schauspiel erschienen waren. Nachdem der Parkler die Feste gehalten und unter Tusch der Musik Hochs auf die Bauherren ausgebracht worden waren, schrie plötzlich ein Unbekannter aus der versammelten Menge mit Stentorstimme: „Es lebe die Sozialdemokratie, Wilhelm Reichardt lebe hoch!“ Die Menge stimmte zum großen Theil in den Hochruf ein, gleich aber schritt auf die Polizei ein. Die Festsetzung der Feiertage wurde verboten und sowohl der Neubau als auch die Straße durch die Beamten frei gemacht. Unter Abführung sozialistischer Lieber zog die Menge

Veränderung, Gegenstand freier Vereinbarung... so sagt § 105 der Reichsgewerbeordnung...

Das unter den 'Besetzten' nicht nur diejenigen verstanden sind, welche sich auf die sachgemäße, ordentliche Ausführung der Arbeit beziehen...

§ 2. Die Arbeitseigenschaft wird durch Anschlagzettel bekannt gemacht... der Beginn der Arbeit durch ein Signal oder durch Aufforderung...

§ 3. Wer fünf Minuten nach Beginn der Arbeit nicht an seinem Plage ist, hat 1/4 Tag zu verlieren...

§ 4. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen... die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen...

§ 5. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen... die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen...

§ 6. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen... die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen...

§ 7. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen... die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen...

§ 8. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen... die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen...

§ 9. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen... die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen...

§ 10. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen... die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen...

§ 11. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen... die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen...

§ 12. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen... die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen...

§ 13. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen... die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen...

§ 14. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen... die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen...

Berechnung kommen. Das ist ja geradezu wackerlicher... Anzug! Wo man jemand am Schluss des Monats in die Arbeit eintritt...

Die Kuriosum sei noch § 17 angeführt: 'Gesellen oder Arbeiter, deren Lohn wegen unterlassener Steuerzahlung mit Arrest belegt worden ist, können entlassen werden...'

Nicht wahr, der 'freie Arbeitsvertrag' kommt in dieser 'Arbeits-Ordnung' recht hübsch zur Erscheinung?

'Nur keine Ueberhebung'

so möchten wir der 'Baugewerk-Btg.' zurufen. Diese Ueberhebung, um zu zeigen, welche Ansprüche eine Baugewerkschule an die Ausnahmestellung ihrer Schüler machen...

Was Annonce der... vom 12. d. M. erlaube ich mir um die Stelle zu bewerben...

Werner stelle ich Ihnen noch mit das ich 2 Jahre bei den Bauern hier in... gebiet habe...

Da diesem Briefe macht nun die 'Baugewerk-Zeitung' folgende Bemerkungen:

Das ist das Recht eines Mannes, der die Baugewerkschule mit Erfolg durchgemacht...

Es ist wahrlich unverantwortlich von den Baugewerkschulen, das sie solches Material dem Baugewerksmeisterhande zuführen!

Nun, erwidert es das Deutlich des Briefschreibers jedenfalls nicht, aber das andere Meisterorgan hat gar keinen Grund, sich so darüber zu ereifern...

Die Baugewerkschulen haben es nicht mit der Ausbildung in der deutschen Sprache, sondern mit der Ausbildung in der fachgewerblichen Gegenständen zu thun...

Die Baugewerkschulen haben es nicht mit der Ausbildung in der deutschen Sprache, sondern mit der Ausbildung in der fachgewerblichen Gegenständen zu thun...

Die Baugewerkschulen haben es nicht mit der Ausbildung in der deutschen Sprache, sondern mit der Ausbildung in der fachgewerblichen Gegenständen zu thun...

Die Baugewerkschulen haben es nicht mit der Ausbildung in der deutschen Sprache, sondern mit der Ausbildung in der fachgewerblichen Gegenständen zu thun...

Die Baugewerkschulen haben es nicht mit der Ausbildung in der deutschen Sprache, sondern mit der Ausbildung in der fachgewerblichen Gegenständen zu thun...

Die Baugewerkschulen haben es nicht mit der Ausbildung in der deutschen Sprache, sondern mit der Ausbildung in der fachgewerblichen Gegenständen zu thun...

trächtlichsten Rabatt anbieten. Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der Rabatt wird von den Unternehmern nach den Ersparnissen bemessen, welche sie an den Arbeitsschülern zu bemerken wüssten...

Der jährliche Kongress der englischen Gewerbevereine

hat vom 2. bis 6. d. Mts. in Bradford getagt. Auf dieser von allen politischen Parteien gleich sehr beachteten Arbeiterversammlung waren durch 165 Bevollmächtigte 816 944 Gewerbevereinsmitglieder vertreten...

Die liberalisierende Richtung unter Führung der Unterhausmitglieder Broadbent, Burt, Sipton, Swenlow u. s. w. hat auf dem vorjährigen Kongresse in Swansea eine entscheidende Niederlage erlitten...

Die liberalisierende Richtung unter Führung der Unterhausmitglieder Broadbent, Burt, Sipton, Swenlow u. s. w. hat auf dem vorjährigen Kongresse in Swansea eine entscheidende Niederlage erlitten...

Die liberalisierende Richtung unter Führung der Unterhausmitglieder Broadbent, Burt, Sipton, Swenlow u. s. w. hat auf dem vorjährigen Kongresse in Swansea eine entscheidende Niederlage erlitten...

Die liberalisierende Richtung unter Führung der Unterhausmitglieder Broadbent, Burt, Sipton, Swenlow u. s. w. hat auf dem vorjährigen Kongresse in Swansea eine entscheidende Niederlage erlitten...

Die liberalisierende Richtung unter Führung der Unterhausmitglieder Broadbent, Burt, Sipton, Swenlow u. s. w. hat auf dem vorjährigen Kongresse in Swansea eine entscheidende Niederlage erlitten...

Zur Frage der Minimallohne

wird der 'Allgemeinen Btg.' aus Paris geschrieben: Die allgemeine Arbeitseinstellung bei den staatlichen Wohnbauten im Departement Corthe und nächst Limoges bringt abermals die kontraktliche Verpflichtung zu Minimallohnen auf die Tagesordnung...

feien; ferner, daß die Abgeordneten von Staatswegen...
Zugelder zu erhalten hätten. Die Torsfallsigen Anträge wurden mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Der Kongreß hatte sich unter anderem mit einem...
Antrage zu Gunsten der gesetzlichen Normierung der Arbeitszeit auf acht Stunden zu beschäftigen.

Bemerkenswert ist weiter, daß die Brodhurst'sche...
Richtung in Sachen der Einwanderung Unmittelbarer Willen durchgesetzt hat.

Berhandelt wurden auch verschiedene Vorschläge zur...
Wänderung des bestehenden Arbeiter-Gesetzgebungs.

Situationsberichte.

Maurer.

Rassel. Eine öffentliche Maurerverammlung tagte...
am 18. September im Saale des „Deisterreichischen Hofes“ mit der Tagesordnung: 1. Das Handwerk in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Speho. Daß es mit der Solidarität vieler Maurer...
in Deutschland noch recht sehr im Argen liegt, sollte man kaum glauben.

stollen, sei es dem Generalübernehmer ein, daß die...
hiesigen Maurer nicht leistungsfähig genug seien.

Wie wir nun berichten können, hat der obige...
Vorschlag schon seine Wirkung getan. Die beim Fragen beschafften Mitglieder haben schon am Sonntag Nachmittag die Arbeit eingestellt.

Bremen. Am 19. September hielt Herr Limbach...
aus Hamburg in einer öffentlichen Maurerverammlung in „Evers Hotel“ einen längeren Vortrag über die Alters- und Invaliden-Versicherung.

Schwern in Meckl. Der hiesige Streit dauert fort...
Wir ersuchen dringend um Abhaltung des Zuguges. In dem in Nr. 13 d. W. enthaltenen Situationsbericht ist durch einen Schreibfehler die Adresse des Kommissionsmitgliedes, an welches Briefe so wie Sendungen zu richten sind, falsch angegeben.

Hamburg. In der am 20. September abgehaltenen...
Mitgliederversammlung des Bundesvereins der Maurer von Hamburg wurde vor Eintritt in die Tagesordnung die Wahl von Kontrolloren für die nächsten vier Wochen beschlossen.

gleicher Zeit ein Bureau für den Vorstand überhaupt...
verbunden werden soll. Die Herren Limbach, Fabner und der Vorsitzende Herr Meyer...

Dittenen. Die Mitglieder des Gewerkevereins der...
Maurer von Dittenen hielten am 19. September 1888 ihre regelmäßige Versammlung ab.

Eingekandt.

In der in voriger Nummer enthaltenen Mitteilung...
betreffend Nichtauslösung der Arbeiter bei den Bahnbauten in Belgien, ist Folgendes nachzutragen: Wie der „Steglitzer Anzeiger“ berichtet, ist auch wieder am letzten Sonntag die Auszahlung der Löhne an die Arbeiter bei den Bahnerweiterungsarbeiten nicht ganz von Station gegangen.

Aus Groll.

„Lügen haben kurze Beine.“ — das hat die „Baugew.“ schon oft erklärt. Trotzdem läßt sie immer wieder dreifach in die Welt hinein. So bringt sie unter „Soziales“ in ihrer Nr. 77 folgende Notiz: „Groll.“ Am 13. September fand hier eine große sozialdemokratische Versammlung statt, in welcher der Abgeordnete Singer sprach.

was die Regierung zum Wohl der Arbeiter schaffen will.

Ich möchte nun besonders Folgendes bemerken: Es hat sich bei der betreffenden Verammlung nicht um eine „sozialdemokratische“ gebandelt, sondern um eine öffentliche, den Mitgliedern aller Parteien gleichermassen zugängliche. Der Abgeordnete Singer hat sich so durchaus in den Grenzen der Sachlichkeit gehalten und so durchaus nicht „sozialdemokratische“ Propaganda gemacht, daß die Polizei keinen Anlaß zum Einschreiten hatte. Herr Singer hat auch nicht verschwiegen, wie der Gelegetwurf beschaffen sein müsse, um dem vorgesehnen Zwecke wirklich zu genügen; die „Baugew.-Ztg.“ sagt, oder wird von hier aus bezogen, wenn sie das Gegenteil behauptet. Ihrem lebenswürdigen Rath: „die Arbeiter sollten die Agitatoren zum Tempel hinauswerfen.“ begeben man wohl am besten mit dem den deutschen Bau- gewerkschaftern zuerkennenden Rath, den „Baugew.-Ztg.“ seitung s. F. Ellich aus seiner unverdienten Retiradenstellung hinauszuerwerfen, ihm, dem Singer, der demüthig ist, die Arbeiter gegen die Gesellen aufzureizen durch unerhörte Verleumdung und Verleumdung, den Laufpaß zu geben. Das wäre eine That, vernünftiger Männer würdig!

Technische Umschau.

* Altrömischer Mörbel. Besonders zeigt der Kolossal in den Ueberresten altrömischer Baukunst eine Haltbarkeit und Stärke, welche der unserer bestenamente mindestens gleichkommt. Professor Artus will nach dem „Deutschen Bauwerksblatt“ dasselbe erreicht haben, indem er dem genöthigsten Mörbel, bestehend aus einem Theile gut gelöschten Kalkes und drei Theilen feinen Bauzandes, noch drei Vierteltheile von feingepulvertem ungelöschtem Kalk zusetzt und die lang gemahlte Masse reich verarbeiten ließ. Schon nach vier Tagen konnte in solchen Mörbel ein spätes Eisen nicht mehr eingetrieben werden, und nach zwei Monaten war er steinhart geworden. Dieser Mörbel soll sich gleich gut als Putz- und Wassermauerwerk eignen.

Das größte Wohngebäude der Welt. In Minneapolis, Minn., wird gegen ein Bauwerk in Angriff genommen, gegen welches die riesigen zwölfstöckigen Hotels an der Battery und am Broadway in New-York wahrre Rivalen sind. Es hat nicht weniger als 25 Stockwerke, nach welchen 12 Elevatoren (Fahrstühle) führen, welche vermittelst Dampfmaschinen in Bewegung gesetzt werden. Jeder derselben stellt einen kleinen Salon vor, besitzt einen Kondukteur und fährt mit einer Regelmäßigkeit zu dem ihm bestimmten Stockwerke empor, wie etwa eine Eisenbahn nach ihrem Bestimmungsorte. Eine solche vertritt der Elevator, denn wie die Gebäude alten Systems in die Länge und Breite, so ist dieses Haus in die Höhe gebaut. Länge und Breite betragen nur je 80 Fuß, dagegen ist die Höhe von der Basis bis zum 28. Stockwerk 350 Fuß. Das Gebäude enthält 728 große Räume, sämtlich nach außen, also an vier Wänden beleuchtet und nicht von außen empfangend; hinterleben gibt es nicht. Durch die Mitte des Gebäudes winden sich vom Boden bis zum Dache zwei eiserne Treppen — zur Benutzung, falls die Dampfmaschinen der Fahrstühle einmal besetzt werden sollten. Das Dach besteht aus Glas und sendet eine Fülle von Licht bis in die Topfhalle hinauf. Das Gebäude ist vierdeckig, das Dach spitz, von vier kleinen Thürmen eingekleidet. Außer für Türen und Fensteröffnungen wird kein Holz zum Bau verwendet; derselbe besteht aus einem einzigen Eisen mit Steinem vermauerten Gesimse, welches nach oben bis in's Unendliche verlängert werden könnte. Alle 728 Räume, welche Geschäftszwecken dienen, also zu Offices benutzt werden sollen, sind schon mit in den Wänden besetzten Sicherheitsfenstern versehen, um eisernen Fußböden festen eiserne Pulte, Schränke und Stühle, so daß die Abtheilung zum Wärten wird. Die Elevatoren fahren in einer halben Minute zum 28. Stockwerk empor; die lustige Höhe ist also schneller zu erreichen, als irgend eine bequemere erste Etage in einem Privathause. Im Uebrigen — meint der glückliche Ingenieur — ist die Luft „da oben“ nicht allein gesund, sondern in doppelter Beziehung auch billig. Man wird, unbeeinträchtigt von Territorialfragen, bis in die Wolken bauen können, denn die Luft, der Raum in ihr ist Gemelugt und tag- und feuerfrei. Die brennende Frage der stets nachdringenden, ungeheureren Vertheuerung der Grundstücke in die Höhe und das Land in der Länge wird billiger werden. (—?)

* Verwendung künstlicher Kohlenäure für Feuerlösch- und gewerbliche Zwecke. Hierüber machte Herr Dr. Maydt auf dem Feuerwehrtage zu Hannover folgende Mittheilungen:

Der Druck der Kohlenäure ist enorm; er muß vor der Verwendung regulirt werden, und dies kann auf zwei verschiedene Weisen geschehen. 1. Indem man nur ein bestimmtes Quantum zur Verwendung abläßt und 2. in der Anwendung von Reduktionsventilen, welche letzteren durch die Firma Franz Kautser hieselbst absolut sicher hergestellt werden. Direkt als Löschmittel gegen das Feuer würde die Kohlenäure nur im dichtgeschlossenen Raume zu verwenden sein, weil andernfalls der durch sie erzeugte Luftstrom das Feuer eher weiter anzufachen würde. Die in der Kohlenäure aufgespeicherte Kraft muß deshalb zur Schleudung von Wasser gegen das Feuer verwendet werden. Dieses kann geschehen dadurch, daß man die Gaskraft zum Betrieb einer Maschine als Pumpe benutzt, oder zweitens durch direkte Einwirkung der Kohlenäure auf das in der Spritze befindliche Wasser, wobei letzteres dann mit Kraft herausgeschleudert wird. In Berlin verwendet man bei Dampfwehrspritzen die Kohlenäure so lange, bis voller Dampf vorhanden ist und hat damit sehr günstige Resultate erreicht, nachdem man der durch die große erzeugte Kälte verursachten Verstopfung der Leitungsröhren durch Erwärmung derselben vorgebeugt hatte. Die Dortmunder Maschinenfabrik benutzt eine

Maschine mit direkter Verwendung von Kohlenäure. Das zum Spritzen gebrauchte Wasser wird dort noch mit Chlorcalcium versetzt und dadurch das Weiterbrennen erschwert. Die bisher verhältnißmäßig wenig ausgeübte Einführung derartiger Vorrichtungen ist durch den noch zu hohen Preis zu erklären. — Auch zu Hebezeugen hat die Kohlenäure bereits Verwendung gefunden. Im Jahre 1871 wurde in Kiel an einem 316 Btr. schweren Eisenblock auf dem Meeresgrunde ein schlaffer Ballon befestigt, in diesen dann Kohlenäure eingelassen und so die Hebung des Steines bis an die Oberfläche des Wassers bewirkt. Von der Größe der in der Kohlenäure aufgespeicherten Kraft mag einen Beweis die Thatfache liefern, daß ein Gewicht von 118-000 Kilo durch einen Ballon von 3 Netz-Rubias gehoben wird. Dieses läßt die Verwendung der Kohlenäurekraft zur Hebung von gelunteten Schiffen und zur Rettung beschränkter erloschen, da die Füllung des Ballons in wenigen Minuten erfolgen kann. — Eine weitere Verwendung der Kohlenäure ist durch Krupp in Essen zum Pressen des stähligen Stahls gemacht und dadurch während der Zeit des Erkaltens die Blasenbildung verhindert worden. Endlich wird die Kraft auch bei der Hopfpost und bei der Dynamitfabrikation verwendet, in letzterem Fall zur Bewegung des Nitroglycerins. Um Beweise von der großen Kälteerzeugung durch die Kohlenäure zu geben, fing der Vortragende die Kohlenäure aus einer Flasche in einem Beutel auf und zeigte die enorme Kälteentwicklung des feuchtartigen Körpers dadurch, daß er Quecksilber unter Zutuf von Schwefeläther in wenigen Minuten so fest zum Gefrieren brachte, daß es schmelzefähig wurde. Praktisch wird diese Eigenschaft der Kohlenäure für die Eisfabrikation und für die Fabrikation von kohlensaurem Mineralwasser verwendet. Der Vortragende schloß mit der Angabe, daß jetzt bereits mehr als eine halbe Million Liter flüssige Kohlenäure jährlich zu technischen Zwecken Verwendung findet.

Vermischtes.

Von der Bahndröhre auf dem Pilatus. Nachdem im Juni 1886 mit den Bauarbeiten an der Pilatusbahn begonnen und am 5. Oktober gleichen Jahres eine offizielle Probeahrt auf der bis dahin fertigen Strecke unternommen worden war, wurde am 17. August d. J. der erste Personenzug auf der nahezu vollendeten Bahn zum Plateau des Pilatus (in über zweitausend Meter Meereshöhe) abgefahren. Es sind nur noch etwa hundert Meter auszuführen, so daß die Pilatusbahn voraussichtlich noch vor dem ursprünglich in Aussicht genommenen Bausermin (Ende Dezember 1888) vollendet sein wird. Selbstverständlich wird die Bahn doch erst mit nächstem Frühling dem Verkehr übergeben werden. Die Bahn beginnt in Alpnach-Saad, 441 Meter über'm Meer, steigt in nördlicher Richtung nach der Nidfingalp (1300 Meter Höhe), von da westlich zur Mattalp (1620 Meter) und erreicht in mehreren starken Windungen und zum Theil nordwestlicher Richtung, unter dem Kopfe des Eils hindurch, das Plateau des „Hotel Bellevue“ auf dem Pilatus, 2076 Meter über'm Meer. Die ganze Länge der Bahn beträgt 4455 Meter, die gesammte ersteigene Höhe 1634 Meter, also die mittlere Steigung 40 Proc. (im Maximum 48 Proc.). Der größte Theil der Bahnlänge liegt in Kurven. Der Unterbau besteht in einer durchlaufenden und mit Granitplatten gedeckten Mauerung. Der Oberbau ist in solcher Weise mit dieser Mauerung verankert. Die Bahnstange ist in der Mitte zwischen den Laufschienen und etwas über dieselben erhoben angebracht; sie besteht aus Stahl und hat eine doppelte Reihe vertikaler Röhren. Die Röhren der beiden Bahnhänge sind paarweise angeordnet, links und rechts neben der Röhrenreihe. Der mit der Pilatusbahn zur Höhe angefrachtet, genießt schon während der Fahrt eine herrliche Fernsicht, die sich ausdehnt immer größerer gestaltet. Was besonders hervorzuheben werden muß, ist die Sicherheit der ganzen Anlage, welche eine Gefährdung geradezu ausschließt. Es stimmt da Alles genau bis auf die kleinste Einzelheit; Alles ist genau erwogen. So wird denn im nächsten Frühjahr die Schweiz wieder um ein Wunderwerk reicher sein, denn als ein solches darf man diese jüngste und schönste der Gebirgsbahnen wohl bezeichnen.

Briefkasten.

München (Hannover), J. D. Freund G. in G. hat uns Kenntniß von Ihrer Mittheilung, betr. die „Genehmigung“ der Statuten des Fachvereins, gegeben. Zu ihrer Information diene Folgendes: Ein Fachverein, welcher lediglich gewerkschaftliche und wirtschaftliche Zwecke nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung verfolgt, also lediglich das in diesem Paragraffen gegebene Koalitionsrecht zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken will, ist überhaupt nicht verpflichtet, seine Statuten der Polizeibehörde einzureichen. Diese Verpflichtung, einschließlic der, auch das Mitgliederverzeichnis einzureichen, erträgt sich auf solche Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche bzw. politische Angelegenheiten bezwecken. Wir glauben aber nicht, daß Sie und Ihre Freunde in den bei der Polizeibehörde eingereichten Statuten eine solche Einwirkung vorgesehen haben. Also war auch die Einreichung der betr. Statuten nicht erforderlich. — Uebrigens hat, auch wenn sich's um Statuten eines politischen Vereins handelt, die Polizeibehörde davon nichts zu genehmigen, sie hat lediglich über die erfolgte Einreichung sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und damit ist die Sache dann abgemacht. Machen Sie sich also weiter keine Sorgen um die „Genehmigung“ der Statuten; die Polizeibehörde kann und darf gesetzlich eine solche Genehmigung ertheilen. Der Fachverein möge seine Statuten richtig als zu Recht und Gesetz bestehend erachten und sie handhaben.

Hilf A. M., A. Allerdings galt bis vor kurzem der verordnete britische Generalpostmeister Hill als Gesandter der Briefmarken. Aber mit Unrecht. Durch neuere Nachforschungen ist festgestellt worden, daß dieses

Verdienst dem Buchhändler James Chalmer zu Dundee (gestorben 1853) gebührt. Chalmer's ausführlich ausgestattete Pläne beschäftigten das britische Schachamt wiederholt; das System der auflebbaren Briefmarken wurde mit Erlaß vom 26. Dezember 1839 angenommen. Rowland Hill war seinerzeit Beamter des britischen Schachamts. Am 6. Mai 1840, also vor 48 Jahren, gelangte in England die erste Ausgabe von Briefmarken (Kopf der Königin in Schwarz) in die Oeffentlichkeit. Im Jahre 1847 folgten die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika mit der Einführung von Briefmarken, 1849 Bayern, Belgien und Frankreich, 1850 Preußen, Oesterreich und Spanien und erst später die übrigen Staaten.

Altona, G. Das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Blei- und zinthaligen Gegenständen tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Nach § 4 dieses Gesetzes dürfen zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausstoßen von Bier nur lokale Metalllegirungen verwendet werden, welche in 100 Gewichttheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

Druckfehlerberichtigung.

In die unter Giffre Cresfeld, S. in Nr. 13 enthaltene Verzeichnisse hat sich ein fälschlicher Druckfehler eingeschlichen. Es muß heißen: Stattliche Berechnungen u. s. w.

Anzeigen.

Zur Beachtung.

Da mit dieser Nummer des „Grundstein“ das laufende Quartal abschließt, erlauben wir hiermit nochmals bringend sämmtliche Vertheiler, sowie die noch restirenden Einzelabonnenten um umgehende Verichtigung des Abonnementsbetrages, damit auch die Unterzeichnete ihren Verpflichtungen gerecht werden kann. Außerdem wird gebeten, etwaige Änderungen im Abonnentenbestande möglichst bald mitzutheilen, damit die Auflage des Blattes darnach festgestellt werden kann.

Mit Gruß und Handschlag
Die Redaktion und Expedition des „Grundstein“.

Zentral-Frankenliste der Maurer, Steinhauer, Gips- und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“ (G. S. Nr. 7. Sig. Altona.) In der Woche vom 16. bis 22. September sind folgende Gelder eingegangen: Von der städtischen Verwaltung in Altona M. 200, Hannover-100, Landstuhl 74, Hebelberg 50, Summa M. 424. Zuschüsse ertheilen: Die städtische Verwaltung in Eppelheim M. 25, Frankenthal 100, Minteln 50, Heubach 100, Summa M. 275. Altona, den 23. Septbr. 1888. G. Meiß, Hauptkassier. Friedrichsbadstraße, Reders' Platz 5.

Abonnements-Quittung.
Für das 3. Quartal 1888:
Leipzig, B., (8. Rate) M. 75, Stabkirchen, N., 7.
Für das 4. Quartal 1888:
Dorsdorf, B., M. 1.40. J. Sigmund.

Wein
Cigarren- und Tabak-Geschäft
bringe hiermit allen Liebhabern guter, abgelagerter Waare in Erinnerung.
Wachungsvoll
C. H. Förster.
Hamburg, St. Georg, Lange Reihe 42.

Sobem erschien:
Die Französische Revolution
von
Wilhelm Blas
Heft 5
J. S. W. Dieß Buchhandlung
Hamburg
44 Gr. Theaterstraße 44
20 Pf.

Verlag von J. S. W. Dieß, Hamburg.
Druck von J. S. W. Dieß, Hamburg.